



Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Datum: 28.09.2016

### **Begutachtung Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG**

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zum Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und erlauben uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Allgemeine Anmerkungen:

Wie bereits auch in der „Nationalen Risikoanalyse Österreich“ dargelegt, sind die von der Lebensversicherungsbranche ausgehenden Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung als gering einzustufen. Dies liegt insbesondere im Geschäftsmodell der Lebensversicherung begründet. Produkteigenschaften, wie die grundsätzliche Langfristigkeit der Verträge, die Verknüpfung der gewöhnlichen Auszahlungen mit dem Eintritt des Versicherungsfalls sowie die Tatsache, dass über 75 Prozent aller Versicherungsverträge<sup>1</sup> mit laufenden (zum Großteil geringen) Prämienzahlungen<sup>2</sup> gespeist werden, untermauern, dass sich das Geschäftsmodell der Lebensversicherung grundsätzlich nur gering zur Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eignet.

*Christian Eltner*  
Mag. Christian Eltner  
Syndikus, Leiter Recht und  
Internationales  
Tel.: (+43) 1 71156-251  
Fax: (+43) 1 71156-270  
christian.eltner@vvo.at

*Christina Wührer*  
Dipl.KW Christina Wührer  
Lebensversicherung  
Tel.: (+43) 1 71156-229  
Fax: (+43) 1 71156-271  
christina.wuehrer@vvo.at  
Verband der  
Versicherungsunternehmen  
Österreichs  
Schwarzenbergplatz 7  
A-1030 Wien  
www.vvo.at  
Ihr Schreiben vom: 30.08.2016  
Ihr Zeichen:  
BMF-040300/0004-II/6/2016  
Unser Zeichen: Mag.EI/CW/Bed  
Aktnummer: 7  
Ausg Nr.: D-82/2016

#### Zu den Bestimmungen im Detail:

##### **1. Zu § 2 Z 6 FM-GwG – Politisch exponierte Personen**

Durch den Entfall von § 131 Abs. 1 Z 2 VAG, der bisher die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten bei politisch exponierten Personen auf jene aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittländern einschränkte und die damit einhergehende zukünftige Ausdehnung aller notwendigen Maßnahmen auch auf alle inländischen PEP's kommt der Definition der politisch exponierten Person besonders

Seite 1/

<sup>1</sup> Vgl. Jahresbericht des VVO 2015

<sup>2</sup> Durchschnittliche LV-Versicherungsausgaben pro Kopf pro Jahr (inkl. Einmalerlänge): 785 Euro im Jahr 2015.



große Bedeutung zu, da hier ein Volumensthema entsteht. Es wäre daher sehr zu begrüßen, wenn – im Sinne einer Einheitlichkeit - bereits aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 Z 6 nähere Spezifikationen hervorgingen, die eine Abgrenzung für die einzelnen Versicherungsunternehmen möglich macht. So könnte vermieden werden, dass Unternehmen von unterschiedlichen Interpretationen geleitet werden.

Grundsätzlich ersuchen wir um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass sich der Begriff „politisch exponierte Personen“ auf politisch exponierte Personen auf Bundesebene bezieht. Der Wortlaut der Richtlinie 2015/849 stellt in mehreren Bestimmungen klar darauf ab, dass die für eine PEP-Eigenschaft maßgeblichen „wichtigen öffentlichen Ämter“ auf Bundesebene angesiedelt sind, wie z.B. in Art. 3 Z 9 lit a) („Staatschefs, Regierungschefs, Minister, stellvertretende Minister und Staatssekretäre“), lit d (oberste Gerichtshöfe), wie auch der Begriff „staatseigene Unternehmen“ für eine Relevanz nur der Bundesebene spricht.

Seite 2/9

Darüber hinaus bitten wir im Sinne der Rechtssicherheit um weitere Klarstellungen zu folgenden Begriffen des § 2 Abs. 6:

- b) „vergleichbarer Gesetzgebungsorgane“: hier gehen wir davon aus, dass es sich bei dem Begriff um Mitglieder von Gesetzgebungsorganen jener Staaten handelt, in denen das gesetzgebende Organ nicht das Parlament ist.
- c) „Führungsgremien politischer Parteien“: wir gehen davon aus, dass hiermit das Führungsgremium einer Partei auf Bundesebene gemeint ist.
- f) „Botschafter, Geschäftsträger und hochrangige Offiziere“: Es könnte näher definiert werden, welchem Rang Geschäftsträger und hochrangige Offiziere der Streitkräfte entsprechen. Fallen darunter etwa alle Mitglieder des Generalstabes (Generäle) oder nur die Ranghöchsten, wie Chefs des Generalstabes oder Generaltruppeninspektoren? Wie ist darüber hinaus mit Brigadekommandanten, Akademiekommandanten, Gruppenbefehlshabern, Militärikommandanten und Sektionsleitern im BM für Landesverteidigung zu verfahren? Die Erläuternden Bemerkungen sollten den Anwendern eine Grenzziehung ermöglichen, ohne ein genaues Studium und Kenntnis der komplizierten inneren Organisationsstruktur des österreichischen Bundesheeres zu erfordern.
- g) „staatseigener Unternehmen“: Als staatliches Unternehmen im Sinne der Bestimmungen zur Ermittlung der PEP-Eigenschaft sollte ein Unternehmen gelten, das sich über das direkte oder indirekte Halten oder Kontrollieren eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten, einschließlich über Beteiligungen in Form von Inhaberaktien, im Eigentum oder unter der Kontrolle eines Staates befindet. Ein Anteil von 50 % plus einer Aktie sollte als ausreichend gelten, damit dieses Kriterium erfüllt ist.



Für die Einstufung als staatliches Unternehmen ist nur eine Beteiligung auf staatlicher Ebene (z.B. der Republik Österreich) maßgeblich. Beteiligungen von Bundesländern oder Gemeinden sollten außer Betracht bleiben. Auf eine Kontrolle der Geschäftsleitung durch den Staat auf andere Weise als durch Beteiligung oder das Halten von Stimmrechten sollte jedoch nicht abgestellt werden, da eine solche Kontrolle durch die Verpflichteten schwer feststellbar ist.

Seite 3/9

## **2. Zu § 2 Z 19 FM-GwG - Lebensversicherungsverträge**

Wie auch in Anhang II der Richtlinie 2015/849 dargelegt, gehören die Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge (BAV) zu Versicherungsprodukten, von denen kein bzw. nur ein äußerst geringes Risiko zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht. Die Durchführungswege der Betrieblichen Altersvorsorge sind in Österreich:

- Betriebliche Kollektivversicherung
- Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a EStG
- Auslagerung von Abfertigungs- und Jubiläumsgeldverpflichtungen
- Rückdeckungsversicherungen für Pensionen und Abfertigungen

Das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung durch juristische Personen und deren wirtschaftlichen Eigentümern darf bei den angeführten Durchführungswege der BAV als durchaus gering bzw. als nicht vorhanden betrachtet werden. Grund dafür sind generell die eindeutige Zweckwidmung der Versicherungsleistung, stark eingeschränkte Entnahmemöglichkeiten, bereits weitreichende gesetzliche Dokumentationspflichten von Geldflüssen sowie spezifische Grundlagen der einzelnen Durchführungswege. Beispielsweise bei der Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a. EStG beträgt die gesetzlich zulässige Höchstprämie pro Jahr und pro Mitarbeiter nur 300,00 Euro.

Produkte der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge nach § 108g ff EStG haben ebenfalls einen gesetzlich genau definierten Rahmen mit gesetzlich begrenzter Prämienzahlung, klar definiertem Zweck, Voraussetzungen und Begünstigten.

Produkte der prämiengeförderten Zukunftsvorsorge nach § 108g ff EStG sowie die Durchführungswege der BAV sind darüber hinaus mit Ausnahme von Rückdeckungsversicherungen auch aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Gemeinsamen Meldestandard-Gesetzes (GMSG-DV) von den Bestimmungen des GMSG ausgenommen.

Daher ersuchen wir, die prämiengeförderte Zukunftsvorsorge sowie die Durchführungswege der BAV auch von den Bestimmungen des FM-GwG auszunehmen bzw. gegebenenfalls vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen.



Insbesondere die Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Z 15 lit a. EStG sowie die Betriebliche Kollektivversicherung, welche das Pendant zu Pensionskassen im Versicherungsbereich ist und deren arbeitsrechtliche und steuerrechtliche Grundlagen ident sind, sollte vom Anwendungsbereich des FM-GwG ausgenommen werden.

### ***3. Zu § 3 Abs. 1 FM-GwG – Nationale Risikoanalyse***

Seite 4/9

Aufgrund der täglichen Praxiserfahrungen der verpflichteten Unternehmen im Bereich Geldwäscheprävention, können diese einen wertvollen Beitrag zur Einschätzung des nationalen Risikos leisten. Aus diesem Grund ersuchen wir, die Wirtschaftskammer Österreich in das Koordinierungsgremium zur Entwicklung von Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung einzubeziehen.

### ***4. Zu § 6 Abs. 1 FM-GwG – Umfang der Sorgfaltspflichten***

Gemäß § 6 ist die Identität jeder Person, die angibt im Namen des Kunden handeln zu wollen (vertretungsbefugte natürliche Person) festzustellen und zu überprüfen. Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass die Berufsgruppen der Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder, öffentliche Notare und Steuerberater vom Begriff „vertretungsbefugte natürliche Personen“ ausgenommen werden. Andernfalls bestünde ein Spannungsverhältnis zwischen dem FM-GwG und den Standesvorschriften der Berufsgruppen. In den Standesvorschriften wird festgehalten, dass die Berufung auf die Bevollmächtigung den urkundlichen Nachweis ersetzt. Zudem unterliegen auch diese Berufsgruppen ihrerseits Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

### ***5. Zu § 7 Abs. 4 FM-GwG – Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten***

Abs. 4 beschreibt die Sorgfaltspflichten bei Lebensversicherungsverträgen und geht dabei auch auf die Abtretung eines Lebensversicherungsvertrages auf einen Dritten ein.

Sowohl die Vinkulierung (nunmehr geringe praktische Bedeutung) als auch die Verpfändung stellen aber unseres Erachtens kein wirtschaftliches Eigentum dar – die Vinkulierung als bloße Zahlungssperre, die Verpfändung ist akzessorisch. Wir ersuchen daher die Referenz auf Vinkulierung und Verpfändung aus den Erläuternden Bemerkungen zu streichen.



## **6. Zu § 7 Abs. 7 FM-GwG – Zeitpunkt der Anwendung der Sorgfaltspflichten**

Abs. 7 sieht unter anderem eine Verpflichtung zur Beendigung einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung für den Fall vor, dass die Verpflichteten ihren Sorgfaltspflichten gegenüber einem Kunden nicht nachkommen oder nachkommen können. Dies läuft in der Lebensversicherung auf eine Pflicht zur Kündigung einer Lebensversicherung durch den Versicherer hinaus, die aber nach den Bestimmungen des VersVG und dazu ergangener OGH-Judikatur nicht zulässig ist. Demgemäß wäre auch die in den Erläuternden Bemerkungen empfohlene Lösung der Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit in den Verträgen sittenwidrig (gesetzeswidrig analogiam zur Krankenversicherung) und daher unwirksam.

Seite 5/9

Es sollte daher diesbezüglich jedenfalls eine Ausnahmeregelung für Lebensversicherungsverträge in die Beendigungspflicht des § 7 Abs.7 aufgenommen werden. Ansonsten kann das Spannungsverhältnis zwischen § 7 Abs. 7 FM-GwG nicht aufgelöst werden. Durch eine Ausnahmeregelung kann in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise sowohl für den Kunden als auch die Versicherungsunternehmen Rechtssicherheit geschaffen werden.

## **7. Zu § 8 Abs. 5 FM-GwG – Vereinfachte Sorgfaltspflichten**

Zusammengefasst kann die FMA durch die hier definierte Verordnung Bereiche mit vereinfachten Sorgfaltspflichten festlegen, somit auch bestimmte Produktkategorien, für die generell vereinfachte Sorgfaltspflichten gelten sollen.

Aus den Erläuternden Bemerkungen geht bereits ein Fall eines solcherart geringen Risikos - bei Betrieblichen Vorsorgekassen – hervor. Aber auch bei Versicherungsprodukten bestehen – wie bereits unter Punkt 2 erwähnt, Produktkategorien mit einem aus Geldwäscherisikosicht gleichartigen Regelungsrahmen.

Sollte es nicht möglich sein, alle unter Punkt 3 angeführten Produkte als Ausnahme von FM-GwG zu definieren, ersuchen wir in einem ersten Schritt für diese Produkte vereinfachte Sorgfaltspflichten vorzusehen, in dem diese ebenfalls in die Erläuternden Bemerkungen zu § 8 Abs. 5 aufgenommen werden, zumal sich auch hier eine Anwendbarkeit vereinfachter Sorgfaltspflichten aufdrängt.

Überdies sollten die bisherigen Anwendungsfälle der vereinfachten Sorgfaltspflichten gemäß § 130 Abs. 1 VAG 2016 Eingang in die Verordnung der FMA finden. So sollte auch hier in einem ersten Schritt in den Erläuternden Bemerkungen zum FM-GwG klargestellt werden, dass bei Geschäftsbeziehungen mit börsennotierten Unternehmen, Unternehmen in ein und derselben Gruppe oder auch bei Behörden, etc. in der Regel ein geringes Risiko besteht und demnach vereinfachte Sorgfaltspflichten anwendbar sein können.



## **8. Zu § 19 Abs. 2 FM-GwG - Ausschluss von Schadenersatzansprüchen und Schutz vor Bedrohungen**

In Zusammenhang mit Abs. 2 wäre eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen wünschenswert, was unter allfälligen Schutzmaßnahmen zu verstehen ist.

## **9. Zu § 21 Abs. 2 FM-GwG – Aufbewahrungspflichten und Datenschutz**

Seite 6/9

Die Aufbewahrung von Vertragsunterlagen ist einerseits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erforderlich, andererseits dient die Aufbewahrung von Vertragsunterlagen auch zu Beweiszwecken in Gerichtsverfahren. Insofern ersuchen wir in diesem Zusammenhang auch gesetzliche Verjährungsfristen zu berücksichtigen.

Unserer Ansicht nach sollte in den Erläuternden Bemerkungen konkretisiert werden, dass sich die Löschungsverpflichtungen nach 5 Jahren nur auf jene Daten beziehen können, die nicht mit der gegenseitigen Vertragserfüllung notwendigerweise in Zusammenhang stehen. Diese wären bei Lebensversicherungsverträgen zB die Daten des wirtschaftlichen Eigentümers und dessen allfällige PEP-Eigenschaft, die 5 Jahre nach Ende der Vertragsbeziehung nicht mehr benötigt werden (für alle anderen vertraglichen Daten ist aus zivilrechtlicher Sicht ja eine längere Aufbewahrung erforderlich).

## **10. Zu § 23 Abs. 4 FM-GwG – Anforderungen an die interne Organisation und Schulungen**

Gemäß Abs. 4 haben die Verpflichteten ein Mitglied des Leitungsorgans zu bestimmen, das für die Einhaltung der Bestimmungen, die der Verhinderung oder der Bekämpfung der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung dienen, verantwortlich ist. Wir ersuchen um eine Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, ob wie bisher der Gesamtvorstand für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist oder nunmehr ein bestimmtes Vorstandsmitglied.

Darüber hinaus ersuchen wir um Klarstellung, wie die Verantwortlichkeit gemäß dieser Bestimmung in Zusammenhang mit der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit aller Organe im Sinne des § 9 VStG zu sehen ist.

## **11. Zu § 24 Abs. 1 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

In Zusammenhang mit Abs. 1 wird beim Begriff „Datenschutzstrategien“ um Klarstellung ersucht, was darunter verstanden wird: sind hier gruppeninterne Vorgaben (Richtlinien, Guidelines etc.) gemeint, die das Thema Datenschutz behandeln oder handelt es sich hierbei um darüber hinausgehende Verfahren (wenn ja: um welche?).



## **12. Zu § 24 Abs. 3 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

Gemäß Abs. 3 haben die Verpflichteten sicherzustellen, dass ihre Zweigstellen bzw. Zweigniederlassungen und ihre Tochterunternehmen in Drittländern, deren Mindestanforderungen an die Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung weniger streng als jene des FM-GwG sind, die Anforderungen des FM-GwG anzuwenden, soweit das Recht des Drittlandes dies zulässt.

Seite 7/9

In der Regel gleichen in Drittländern anwendbare Geldwäschebestimmungen nicht jenen des FM-GwG. Die in Drittländern anwendbaren Geldwäschebestimmungen können in einigen Punkten weitergehen als die Bestimmungen des FM-GwG, andere Akzente setzen, andere Ziele verfolgen oder dergleichen. Mangels Harmonisierung ist es aber nicht möglich, einen Vergleich der Geldwäschebestimmungen innerhalb der EU und in Drittländern anzustellen und somit zu bestimmen, welche Geldwäschebestimmungen „weniger streng“ sind.

Aus Gründen der Bestimmtheit sollte der Gesetzgeber - zumindest in den Erläuternden Bemerkungen zum FM-GwG - festlegen, wie beurteilt werden kann, dass Geldwäschebestimmungen eines Drittlandes „weniger streng als jene gemäß diesem Bundesgesetz sind“.

## **13. Zu § 24 Abs. 6 FM-GwG – Strategien und Verfahren bei Gruppen**

In dieser Bestimmung ist festgelegt, dass Geldwäsche Verdachtsmeldungen an alle Unternehmen einer Gruppe weitergegeben werden, egal ob die Unternehmen der Gruppe ihren Sitz innerhalb der EU oder in Drittländern haben. Diese Bestimmung verpflichtet insbesondere auch Unternehmen einer Gruppe mit Sitz in einem Drittland Verdachtsmeldungen an anderen Gruppenunternehmen innerhalb der EU weiterzugeben. Weder das FM-GwG, die 4. EU Geldwäsche Richtlinie (Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates) noch österreichische/europarechtliche Datenschutzbestimmungen gelten in diesen Drittländern. In diesen Drittländern anwendbare Datenschutzbestimmungen können daher die Weitergabe von Verdachtsmeldungen innerhalb der Gruppe verhindern.

Die Formulierung dieser Bestimmung entspricht auch nicht dem Text der 4. EU Geldwäsche Richtlinie. Art. 39 Abs. 3 der 4. EU Geldwäsche Richtlinie fordert etwa, dass das Recht des Drittlandes einen solchen Informationsaustausch innerhalb der Gruppe auch zulässt. Wir würden daher folgende Formulierung begrüßen:

*„Die mit einer Verdachtsmeldung übermittelten Informationen sind innerhalb der Gruppe weiterzugeben, es sei denn, die Geldwäschemeldestelle oder die zentrale Meldestelle eines anderen*



*Mitgliedstaates erteilt andere Anweisungen und soweit das Recht des entsprechenden Drittlandes dies auch zulässt.“*

#### **14. Zu § 36 FM-GwG – Verlängerung der Verjährungsfrist**

Gemäß § 331 VAG 2016 gilt bei Verwaltungsübertretungen eine Verjährungsfrist von 18 Monaten. Wir ersuchen demnach, die Verjährungsfristen bei Verwaltungsübertretungen aufgrund des FM-GwG jenen der Aufsichtsgesetze gleich zu schalten.

Seite 8/9

Weiters erlauben wir uns zu den Änderungen des **Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016)** wie folgt anzumerken:

#### **Zu § 68 VAG**

Da die fahrbaren Gerätschaften aufgrund ihres Wirkungskreises sich oftmals fernab ihrer Gehöfte befinden, steht die örtliche Einschränkung auf den versicherten Ort einer praxistauglichen Erweiterung entgegen. Die Abdeckung des Feuer-/Glasrisikos für diese Gerätschaften wäre dadurch nur in einem sehr begrenzten Ausmaß möglich. Dies steht fast gegensätzlich zu den derzeit am Markt befindlichen landwirtschaftlichen Gesamtfeuerversicherungen, die den Sachversicherungsschutz für die fahrbaren Gerätschaften oftmals bundesweit anbieten.

Der Deckungsumfang betreffend der Gerätschaften in der „Ursparte“ der KVVA G - der landwirtschaftlichen Gesamtfeuerversicherung - wäre daher auch mit der im Entwurf dargestellten Erweiterung im Verhältnis zu den am Markt befindlichen Produkten weiter eingeschränkt. Die Wettbewerbsfähigkeit wäre auch durch diese Erweiterung nicht gegeben.

Um die Konkurrenzfähigkeit zu erhalten, schlagen wir daher vor, den Passus „am versicherten Ort“ durch „im örtlich eingeschränkten Wirkungsbereich der KVVA G“ zu ersetzen.

Der Entwurf sollte daher wie folgt verändert werden:

*Der Geschäftsbereich gilt als sachlich eingeschränkt, wenn nur die in Z 3, eingeschränkt auf Fahrzeuge am versicherten Ort im örtlich eingeschränkten Wirkungsbereich der KVVA G und auf die Risiken Feuer, Sturm, Hagel und andere Elementarschäden außer Sturm, Z 8 und 9 der Anlage A angeführten Risiken, mit Ausnahme von Schäden durch Kernenergie, gedeckt werden.*



## **Zu § 69 VAG**

Im europäischen Kontext gesehen sind Kleine Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit nicht vergleichbar. In den Ländern Deutschland und Frankreich ist der Großteil der kleinen Versicherungsvereine aufgrund ihrer Dimension Solvency II pflichtig. In Österreich gibt es keinen Kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, der nur annähernd an die Solvency II Prämienobergrenze von € 5 Millionen kommt.

Seite 9/9

Das jährliche Prämienvolumen aller 16 Tierversicherungsvereine beträgt insgesamt lediglich rund € 200.000,-, wobei 1/3 der Vereine unter einem jährlichen Gesamtprämienvolumen von € 5.000,- liegen. Bei 20 von 34 Sachversicherungsvereinen liegt die Jahreseigenbehaltsprämie unter € 50.000,-.

Schon die Anmeldekosten zum Firmenbuch würden laut Auskunft der zuständigen Stellen über € 500 betragen. Hinzu kommen noch Veröffentlichungskosten, Beglaubigungskosten, Einreichungskosten etc. Die anfallenden Kosten stehen daher in keiner Verhältnismäßigkeit zu den Jahresprämien vieler Kleiner VVaG.

Bereits das VAG 2016 hat einschneidende Erweiterungen im Bereich der Administration mit sich gebracht. Durch die neuerlichen Gesetzesänderungen be treffend § 69 VAG werden weitere administrative Tätigkeiten gefordert, die keine Neuerungen, sondern den Aufbau doppelgleisiger verwaltungstechnischer Strukturen bedeuten würden, da alle im Firmenbuch vermerkten Informationen sehr zielführend und effizient schon jetzt in der FMA verwaltet werden. Diese in der FMA aufliegenden Informationen könnten daher als Datenquelle für das Register der wirtschaftlichen Eigentümer herangezogen werden.

Jegliche zusätzlichen administrativen Tätigkeiten machen es den Kleinen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit immer schwerer, sich zum Schutz der Versichertengemeinschaft (ihrer Mitglieder) ihren versicherungstechnischen Aufgaben zu widmen.

Eine Abänderung des vorgeschlagenen § 69 VAG soll daher nicht erfolgen und die Eintragung zum Firmenbuch weiterhin freiwillig bleiben.

Wir ersuchen höflich, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove  
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs